



Beitrags- und Gebührenordnung [BuGO]

Stand: Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April 2022 Gebühren zuletzt geändert per Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes vom 2. November 2023 sowie per Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 8. März 2024

Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsstruktur und Beitragszahlung sowie die Gebühren innerhalb des Haimbacher Sportverein 1952 e.V. (HSV).

§ 1 Beiträge

Beiträge werden von der Mitgliederversammlung (vgl. Satzung § 4 Abs. 1) festgelegt.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

<u>Beitragsart</u>	<u>Monatlich</u>	<u>Jährlich</u>
Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	4,20 EUR	50,40 EUR
Erwachsene	5,40 EUR	64,80 EUR
Familienbeitrag	13,20 EUR	158,40 EUR
Erläuterung zu Familienbeitrag	Kinderreiche Familien, mind. 4 angemeldete Mitglieder,	
	davon mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren	

§ 3 Beitragszahlung

Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift von der angegebenen Bankverbindung abgebucht. Mitgliedsbeiträge werden zum 01. März und 01. Oktober eines jeden Jahres eingezogen.

Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des zahlenden Mitglieds, wenn die Rückbuchung durch Verschulden des Mitglieds zustande gekommen ist. Die Zahlungspflichtigen der unterjährigen Neumitglieder werden jeweils über die Abbuchungsmodalitäten gesondert informiert.

§ 4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Bedürftigkeit

Bedürftigen Mitgliedern kann auf Entscheidung des Vorstandes hin der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden

§ 6 Gebühren (Stand 1. Januar 2024)

Gebühren werden laut Satzung vom Vorstand festgelegt. Sie sollen in der Regel kostendeckend sein. Folgende Gebühren werden im HSV erhoben:

Aufnahmegebühr einmalig 0,00 EUR
Abteilung Yoga und Fit & Vital 12,00 EUR
Fitness 24,00 EUR
Kinderturnen 24,00 EUR

Gebühren werden zum 1. März eines jeden Jahres eingezogen.

§ 7 Umlagen (Stand 1. Januar 2024)

Folgende Umlagen werden im HSV erhoben:

Umlagen 0,00 EUR

Umlagen werden von der Hauptversammlung festgelegt. Umlagen werden jeweils gesondert mitgeteilt und erhoben.

Umlagen werden zum 1. März eines jeden Jahres eingezogen.